



---

## Verfügung über die Gewährung einer Kostgeldermäßigung

### Inhalt

1. Zuständigkeitsbereich
2. Verfahren
3. Voraussetzungen
4. Entscheidung
5. Hilfeplanverfahren
6. Inkrafttreten

### 1. Zuständigkeitsbereich

Diese Verfügung gilt für alle Kinder sowohl in städtischen Kindertagesstätten als auch in Kindertagesstätten freier Träger.

### 2. Verfahren

- Grundsätzlich muß von den Eltern für alle Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnehmen das volle Kostgeld in der jeweils gültigen Höhe gezahlt werden (vgl. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz).
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostgeldermäßigung beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Sparte Kindertagesstätten zu stellen.
- Dies gilt nicht bei der Unterbringung in durchgehender Teilzeit, da hier die Teilnahme am Mittagessen freigestellt ist.
- Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann grundsätzlich keine Kostgeldermäßigung gewährt werden.
- Kostgeldermäßigungen können in Höhe von
  - 25 %
  - 50 %
  - 75 %gewährt werden.
- Ein Erlaß des Kostgeldes ist nicht möglich.

### **3. Voraussetzungen**

- Das Einkommen der Eltern muß unter der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze liegen. (§§ 76, 79 und §§ 84 und 85 BSHG)
- Es liegen sozialpädagogische Gründe vor. Sozialpädagogische Gründe sind:
  - \* Vernachlässigung des Kindes / der Kinder
  - \* Schwerwiegende, längere Erkrankungen der Eltern oder eines Elternteils , durch die die Betreuung des Kinder / der Kinder nicht mehr sichergestellt werden kann (z. B. psychische Erkrankungen, Sucht- und Drogenprobleme)
  - \* Ungeklärte Familienverhältnisse, die die Betreuung des Kindes / der Kinder gefährden.
  - \* Vermeidung von Hilfen zur Erziehung

### **4. Entscheidung**

- Die Entscheidung über eine Kostgeldermäßigung in Höhe von 25 % und 50 % trifft die Leitungskraft. Eine entsprechende Begründung nach oben genannten Voraussetzungen ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- Die Entscheidung über eine Kostgeldermäßigung in Höhe von 75 % trifft die Spartenleitung aufgrund einer schriftlichen Begründung durch die Leitungskraft nach oben genannten Voraussetzungen.
- Sollten die Begründungen der Leitungskraft nach oben genannten Voraussetzungen nicht ausreichend sein, so können die Mitarbeiter der Verwaltung nach Rücksprache mit dem Spartenleiter die Kostgeldermäßigung ablehnen.

### **5. Maßnahmen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung**

- Zur Gewährleistung des Kindeswohles oder im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 KJHG wird die Entscheidung über die Höhe des zu zahlenden Kostgeldes festgelegt. Die Kosten werden zwischen den Sparten 5-21 und 5-23 verrechnet.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt zum 01.06.2002 in Kraft. Die Verfügung "Verfahren und Richtlinien über die Gewährung einer Kostgeldermäßigung" vom 25.10.1995 tritt außer Kraft.